

Newsletter IT/IP/Datenschutz

10/2017

[E-Government: Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung](#)

Anfang September 2017 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) beschlossen. Die obersten Bundesbehörden müssen ab dem 27.11.2018, alle anderen öffentlichen Auftraggeber ab dem 27.11.2019 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Ab dem 27.11.2020 werden Unternehmen verpflichtet sein, Rechnungen an öffentliche Auftraggeber in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

[Wettbewerbsrecht; Urheberrecht; Kartellrecht – Werblocker Adblock Plus ist zulässig](#)

Das OLG München hat in drei Entscheidungen die Klagen mehrerer Medien- und Presseunternehmen gegen den Anbieter des Werblockers Adblock Plus am 17.08.2017 abgewiesen (Az. [29 U 1917/16](#), [U 2184/15 Kart.](#), [U 2225/15 Kart.](#)). Wie bereits von anderen Gerichten entschieden, stellen Werblocker auch nach Ansicht des OLG München keine unlautere Behinderung von Wettbewerbern dar. Das Gericht hob hervor, dass die Beklagte mit dem Werblocker in erster Linie den Zweck verfolge, Internetnutzer vor aufdringlicher Werbung zu schützen, nicht dagegen Webseitenbetreiber zu schwächen oder vom Markt zu verdrängen. Auch eine Urheberrechtsverletzung als Teilnehmerin oder Störerin für eine von Anwendern der Software begangene Verletzung von Rechten der Klägerin läge nicht vor. Soweit der Webseitenbetreiber den ungehinderten Zugang zu seiner Internetseite zulässt und lediglich die Bitte äußert, auf die Verwendung von Werblockern zu verzichten, läge aus Sicht des Nutzers eine Einwilligung in eine etwaige Umarbeitung eines Computerprogramms durch das Unterdrücken bzw. Verstecken von Werbeelementen vor. Der Anbieter des Werblockers habe auch keine marktbeherrschende Stellung, die er missbrauchen könnte. Beschränkungen des Wettbewerbs durch eine Beschränkung der Handlungsfrei-

heit der Webseitenbetreiber auf dem Markt für Onlinewerbung seien durch die Gruppenfreistellungsverordnung für Vertikalvereinbarungen kartellrechtlich freigestellt. Das OLG München hat die Revision zum BGH teilweise zugelassen. Die Urteile des OLG München sind zu den jeweiligen Aktenzeichen verlinkt.

[E-Commerce – Ausschluss Verbraucherschützer der Regelungen beim B2B-Verkauf](#)

Der BGH befasst sich im Urteil vom 11.05.2017 - I ZR 60/16 mit der Frage, wie ein Online-Händler, der ausschließlich an Unternehmen verkaufen möchte, die Anwendung Verbraucherschützender gesetzlichen Vorschriften ausschließen kann. Das OLG Hamm hat zuvor in einem Urteil vom 16.11.2016 deutliche Hinweise im Online-Shop, dass ausschließlich Unternehmen zum Kauf zugelassen sind, für einen solchen Ausschluss nicht ausreichen lassen (Az. 12 U 52/16). Der BGH hält dagegen vom Verkäufer sichtbar platzierte Texthinweise, dass ein Verkauf an Verbraucher ausgeschlossen ist und der Käufer mit Abgabe der Bestellung bestätigt, er sei kein Verbraucher, für ausreichend, um Verbrauchern, die dennoch im Online-Shop bestellen, den Verbraucherschutz zu versagen. Gibt der Verbraucher trotz derartiger Hinweise eine Bestellung auf, kann er sich auf den Schutz Verbraucher begünstigender Vorschriften, wie z.B. das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, demnach nicht berufen. Das Urteil finden Sie [hier](#).

[Urheberrecht – Zulässigkeit von Vorschaubildern](#)

Mit Urteil vom 21.09.2017 (Az. I ZR 11/16 - Vorschaubilder III) hat der BGH entschieden, dass die Anzeige von urheberrechtlich geschützten Bildern, die von Suchmaschinen im Internet aufgefunden worden sind, grundsätzlich keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Vom Anbieter einer Suchmaschine könne nicht erwartet werden, dass er im Internet frei zugängliche Bilder dahingehend überprüft, dass sie rechtmäßig hochgeladen wurden. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

